

Rechengrößen in der Sozialversicherung und Mindestlohn ab 2017

Wenn die vom Bundeskabinett bereits verabschiedete „Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2017“ wie erwartet Anfang November den Bundesrat passiert, treten für das nächste Jahr in der Sozialversicherung folgende Rechengrößen in Kraft:

Rechengröße	West	Ost
Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung	37.103 €/Jahr	
Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung	6.350 €/Monat 76.200 €/Jahr	5.700 €/Monat 68.400 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung	7.850 €/Monat 94.200 €/Jahr	7.000 €/Monat 84.000 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	6.350 €/Monat 76.200 €/Jahr	5.700 €/Monat 68.400 €/Jahr
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (Entgeltgrenze)	4.800 €/Monat 57.600 €/Jahr	
Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung (Entgeltgrenze)	4.350 €/Monat 52.200 €/Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung*	2.975 €/Monat 35.700 €/Jahr	2.660 €/Monat 31.920 €/Jahr

**Für die Bezugsgröße der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich die West-Werte.*

Zur Erläuterung:

- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** legen einen Wert fest, ab dem das Einkommen eines Arbeitnehmers nicht mehr für die Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird. Verdient ein Arbeitnehmer mehr, als die Beitragsbemessungsgrenze ausmacht, werden auf den darüber liegenden Teil seines Gehalts keine Versicherungsbeiträge fällig.
- Die **Bezugsgröße** dient gewissermaßen als Variable für das Durchschnittseinkommen – sie wird jährlich ermittelt und soll das Durchschnittsentgelt aller gesetzlich Rentenversicherten und damit die Einkommensentwicklung abbilden. Die Bezugsgröße fließt als Größe in die Berechnung vieler Werte in der Sozialversicherung ein.

Beitragssätze 2017

Allgemeine Rentenversicherung: Keine Änderung, der Satz bleibt bei 18,7 % (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 9,35 %).

Knappschaftliche Rentenversicherung: Keine Änderung, der Satz bleibt bei 24,8 % (Arbeitnehmer 9,35 %, Arbeitgeber 15,45%)

Krankenversicherung:

- Keine Änderung beim allgemeinen Beitragssatz, dieser bleibt bei 14,6 % (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,3 %)
- Keine Änderung beim ermäßigten Beitragssatz, dieser bleibt bei 14,0 % (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,0 %)

Die Zusatzbeiträge der einzelnen Kassen (nur vom Arbeitnehmer zu bezahlen) bleiben im Durchschnitt mit 1,1 % voraussichtlich stabil, für einzelne Krankenkassen kann der Zusatzbeitrag aber durchaus ansteigen. Die Verwaltungsräte legen dies in der Regel erst im Dezember fest.

Pflegeversicherung: Der Beitrag erhöht sich durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz um 0,2 Prozentpunkte. Der Satz beträgt damit ab 01.01.2017 **2,55 %** (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1,275 %). Es gibt weiterhin zwei Ausnahmen:

- Bei kinderlosen Arbeitnehmern wird ab dem 24. Lebensjahr ein Beitragszuschlag erhoben, der weiterhin 0,25 Prozent ausmacht, so dass für sie der Satz ab 01.01.2017 bei 2,8 % liegt (Arbeitnehmer 1,525 %, Arbeitgeber 1,275 %).
- In Sachsen (und nur dort) entfallen ab 01.01.2017 1,775 % auf den Arbeitnehmeranteil und nur 0,775 auf den Arbeitgeberanteil. Der Beitrag für kinderlose sächsische Arbeitnehmer beträgt mit Beitragszuschlag somit 2,025 %. Insgesamt liegt der Beitragssatz aber auch dort bei 2,55 %, mit Zuschlag bei 2,8 %. Der Arbeitnehmeranteil ist nur größer.

Arbeitslosenversicherung: Keine Änderung absehbar, die Beiträge betragen weiterhin 3,0 % (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1,5 %).

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage, die vom Arbeitgeber bezahlt werden muss, sinkt ab 01.01.2017 weiter auf 0,09 % (von 0,12 % im Jahr 2016).

Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt um 34 Cent gegenüber dem noch bis Ende 2016 gültigen Betrag von 8,50 €. Ab 01.01.2017 beträgt er damit **8,84 €**.

Dieser gilt auch für geringfügig Beschäftigte, so dass bei 450-Euro-Jobs gegebenenfalls die Arbeitszeiten verringert werden müssen. Steigt bei einer kurzfristigen Beschäftigung der Monatsverdienst durch den neuen Mindestlohn über 450 Euro, muss die Berufsmäßigkeit geprüft werden.